

Bermischtes.

Ueber das Rechtsverhältnis zwischen Herrschaft und Gemeinde hat das Kammergericht folgende drei wichtige Entscheidungen gefällt: Das Kammergericht hat endlich festgestellt, daß 1) ein Gutsbesitzer, welcher Gemeinde, das seinen Dienst eigenmächtig verlassen hat, zur Annahme eines anderen Dienstes veranlaßt, nach § 17 der Gemeindeförderung strafbar ist. Ein Anzeiger zum Verlassen des Dienstes liegt auch dann vor, wenn der Gutsbesitzer indirekt durch Handlungen oder Mitteilungen an andere das Bestreben zu bestimmen sucht, den neuen Dienst anzunehmen. 2) Ein Dienstmädchen, welches den Dienst nur der Ehefrau gekündigt hat, ist, wenn sie den Dienst ohne sonstigen Grund verläßt, strafbar, selbst dann, wenn sie nur von der Ehefrau engagiert war. 3) Nach § 3 des Gesetzes vom 24. April 1854 ist nicht die Anforderung des Gemeindeförderung der ländlichen Arbeiter zur Arbeitseinstellung, sondern die Anforderung derselben zur Verabredung der Arbeitseinstellung strafbar.

Waschet das Obß! Auch in diesem Sommer sei die Mahnung erneuert: Es ist nie unge- wöhnliches Obß! Durch vorzügliche Reinigung des Obßes spült man Feldbau, sein verteilten Landstraßenhaus oder Gartengängen. Eier von Eingeweidenwürmern, große und kleine Bacillen und sonstige wenig sichtbare, aber unfreier Organismus nicht gut gesunde Tieren mit ab, nicht zu vergessen den Handschweiß derer, die die Früchte abspülen oder verkaufen und den Gebrauch eines Talgencrèmes nicht kennen.

Die von einer Reihe von Jagdinhabern des Regierungsbezirks Merseburg an den Bezirksaus- schuß eingesandte Petition, den Ausgang der Säbnerjagd vom 29. August auf den 22. August zu verlegen, hat nimmehr eine ablehnende Er- ledigung gefunden.

Quersur, 18. August. Der gestrige heiße Tag hat auch hier ein junges kräftiges Menschen- leben zum Pfler getrieben. Beim Weizenmähen auf dem Rittergute in Leimbach wurde die 21- jährige sächsische Arbeiterin Christiane Ulrich

vom Hirschlag befallen. Sie konnte nur als Leiche vom Felde nach Hause gebracht werden.

Lauska, 20. August. Unter Garrafaffen-Kontrolle, Herr M. Hainiger ist zum Bürgermeister von Garrafaffen, Reg.-Bez. Gafel, gewählt worden und wird sein neues Amt voraufrichtig Anfang Oktober antreten.

Salzgäb, 19. August. Heute vormittags kurz vor 10 Uhr brach in der dicht gefüllten Scheune des Streubucharbeiters Friedr. Augler Feuer aus, welches anfangs durch lebhaften Schwund, sich mit großer Schnelligkeit über den angren- zenden Stall und das Wohnhaus verbreitete und alle drei Gebäude bis auf die Umfassungs- mauern einäscherte. Im Hause befand sich zur Zeit nur eine bereits erwachsene Tochter, während die Eltern mit Mähen von Weizen bei Vorwerk Loppendorf beschäftigt waren und erst zurück- kehrten, als ihr Besitzthum bereits niedergebrannt war. Den Anstrengungen der Balgweiber und der Ordninger Feuerwehr gelang es, der weiteren Verbreitung des Brandes Einhalt zu thun. Die

Entschädigungsbefugnisse ist nicht ermittelt worden, doch wird Selbstzündung vermutet. Die Gebäude sollen nur mit niedriger Summe, das Mobiliar gar nicht versichert sein.

Nürnberg, 20. August. [Marktpreis.] Butter 2—2,20, Eier 3,40—3,60, Gänse 4 bis 5,50, Enten 1,80—2,30, Süßner 1,25—1,30, kleine Räte 2,40—2,80, 1 Korb Bohnen 0,80 bis 1, Äpfel 2,50—3, Birnen 3—4, Karfiolen 2,50—2,80, Schweine 14—21 Mark, Tauben, Säuenden 60—75, 2 Liter Heidelbeeren 36 bis 40, Preiselbeeren 45—50, 1 Mdl. Apfelsinen 40—60, 1 Schock Pfäfen 30—40, Spillinge 20—25, Marunfen 60—70, Feinelauben 70 bis 80, 1 Mdl. Sellerie 70—1,20, Salat, Kohl- rabi 30—40, 1 Korb Spinal 70—80, 1 Schock Möhren 40—50, 1 Bund Dill 10—15, Blumen- kohl 10—25, 3 Köpfe Porck 12—15 Pfg., Gurken (etwa 5000 Schock am Marke, noch nicht die Hälfte der vorjährigen Menge um diese Zeit) 1,10—1,30, Krüppel 0,40—0,55, Semgüsten 1,20—1,50 M.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Bei den stattfindenden militärischen Herbstübungen wird auch der hiesige Kreis mit seinen Fluren vom Manöver berührt werden.

Um Beschädigungen der Feldfrüchte u. s. w. möglichst vorzubeugen, müssen innerhalb des Manöver-Terrains alle vorzugsweise zu schonenden Grundstücke, ins- besondere die noch nicht abgetreten oder schon bestellten Acker, Holzplantagen u. s. w. durch lange Stangen mit daran befestigten Strohwischen kenntlich gemacht werden, damit derartige Ländereien den Truppen schon von Weitem ersichtlich sind und, soweit es thunlich, verschont werden.

Die trotzdem vorkommenden Beschädigungen müssen unverzüglich bei der Ge- meindebehörde angezeigt werden.

Die Gemeindevorstände haben genau nach den zu § 14 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 361) gegebenen Vorschriften der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 921) zu verfahren, namentlich auch die Nachweisungen über die angemeldeten Beschädigungen nach dem in der erwähnten Instruktion vorgeschriebenen Schema E auszufüllen.

Formulare zu diesen Nachweisungen haben die Gemeindebehörden sich von den Herren Amtsvorstehern zu erbitten, welcher ich solche zustellen werde.

Da die Nachweisungen zugleich als Liquidationen für die den Beschädigten zu gewährenden Vergütungen dienen, so haben die Gemeindevorstände sich der sorgfältigen, übersichtlichen und sauberen Anfertigung derselben besonders zu befleißigen, wobei auch die den Nachweisungen aufgedruckten Anmerkungen genau zu beachten sind.

Die Nachweisungen sind von den Gemeinde- bzw. Gutsvorständen der Ab- schätzungskommission bei ihrem Eintreffen zu überreichen. Außerdem ist mir, aus allen Gemeinden und Gutsbezirken, in deren Fluren Schäden vorgekommen sind, von den Gemeinde- bzw. Gutsvorständen eine einfache Anzeige darüber zu erstatten, in der auch angegeben sein muß, an welchem Tage und bei welcher Gelegenheit die Schäden bewirkt worden sind. Die Abendung dieser Anzeigen hat derart zu ge- schehen, daß dieselben jedweden spätestens am nächsten Tage, nachdem die Beschä- digung geschehen, in meine Hände gelangen.

Schließlich werden die Gemeindevorstände veranlaßt, die Grundstücksbesitzer noch besonders durch örttliche Bekanntmachung zur vorchriftsmäßigen Versicherung der zu schonenden Ländereien und unverzüglichen Anmeldung der entstandenen Schäden aufzufordern und in dieser Bekanntmachung ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß, wenn die Anbringung der Warnungsschilder an seinen zu schonenden Grundstücken unterläßt, oder die vorgekommenen Beschädigungen nicht sogleich anmeldet, seine Aus- sicht auf die Gewährung einer Entschädigung hat.

Außerdem ist es auch dringend erforderlich, daß solche Stellen, welche wie Gräben, tiefe Abfälle u. s. w. Leuten und Vieiden gefährlich werden können und nicht von allen Seiten her ohne Weiteres erkennlich sind, durch Umzäunungen, schwarzen Pfählen oder wenigstens Strohwischen von fern her kenntlich gemacht werden.

Nötrigens erwarte ich, daß nur solche Entschädigungsansprüche angemeldet werden, die bei der Beschädigung sich als begründet herausstellen.

Quersur, den 14. August 1898.

Der königliche Landrath,
Böttcher.
Der Magistrat.
Strauch.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit noch besonders zur Kenntnis gebracht.
Nebr, den 19. August 1898.

Bekanntmachung.

Die der Stadtgemeinde gehörigen Weiden sollen in einzelnen Partellen am **Mittwoch, den 24. August 1898, Vormittags 11 Uhr** im Magistratsbureau öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufstübhaber hiermit eingeladen werden.

Nebr, den 22. August 1898.

Der Magistrat.
Strauch.

Eine alte, sehr bekannte Cigarren-Firma in Hamburg, Geselleraut, sucht einem be- reits bestehenden Geschäft, welches mit dem besten Publikum im Verkehr steht, eine Niederlage ihrer Fabrikate zu sehr günstigen Bedingungen zu übertragen. Off. sub A. K. 355 an

Haasenstein & Vogler, A. G.
Hamburg.

Tüchtige Steinmetzen

suchen dauernde und lohnende Beschäftigung, auch Winterarbeit, bei

Zeidler & Wimmel,
Bunzlau, Alt-Warthau, Wenig-Rackwitz
und Löwenberg, Schilf.

Rechnungen, sind stets zu haben in der Buchdruckerei Nebr.

Heute Dienst- tag warme **Kuoblauchwurk** bei Alwin Noack.

Krieger-Verein Nebr.
Sonntag, den 28. d. Mit- tag, von Nachmittags 3 Uhr ab Fortsetzung des Schießens u. Vertheilung der Prämien.
Der Vorstand.

Postkarten

mit Ansichten von Nebr sind zu haben in der Buchdruckerei Nebr.

Zwangsvorsteigerung.

Die im Grundbuche von Nebr Band IV — Artikel 31 — auf den Namen der Witwe **Antonio Rosalie Teudloff** geb. Geier, verwittwet gewesene Pfleifer zu Nebr eingetragenen, jetzt deren Miterben gehörigen, zu Nebr belegenen Hausgrundstücke:

Wasserstraße Nr. 107a, 107b, 107c, und Weberberg Nr. 110, (Gebäudesteuerrolle Nr. 163, 164, 165, 166)

sollen auf Antrag des zu den Miterben gehörenden, minderjährigen **Hugo Pfeiffer** zu Nebr zum Zwecke der Auseinanderlegung unter den Miteigenenthümern

am **14. October 1898, Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gerichte — an Gerichtsstelle — zwangsweise versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit 763 M. Auktionserwerb zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des — Grundbuchartikels — etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsstelle, — Zimmer Nr. 3 — eingesehen werden.

Diejenigen, welche das Eigentum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigen- falls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am **15. October 1898, Vormittags 10 Uhr** an Gerichtsstelle verhandelt werden.

Nebr a. l., den 19. August 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die zum Schutze der Anlagen der Societät zur Regulierung der Unstrut von Vrestleben bei Nebr erlassenen Allerhöchsten Bestimmungen und Polizeiverordnungen sind bis her vielfach, zumest wohl aus Unkenntnis derselben, unberücksichtigt gelassen bzw. nicht befolgt worden. Ich sehe mich daher veranlaßt, einige der wichtigsten Bestimmungen und Verordnungen aus- zugeweihe in Nachstehendem mit der Verwarnung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselben unanlässlich Bestrafung zur Folge haben werden.

1. Die Grundstücke am Rande des Deiches im Binnenlande dürfen 1 m breit und im Vorlande 2 m breit vom Deichfuß ab weder beackert noch bepflanzt, sondern nur als Gräben benutzt werden.
 2. An jedem Bode der unter Schau gestellten Bäche, Kanäle und Gräben müssen $\frac{1}{2}$ m unbedeckt und mit dem Weidewerk verschont bleiben.
 3. Innerhalb eines Meeres von jedem solchen Bode dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt werden.
 4. Alle Weidenpflanzungen an der Unstrut und im Vorlande müssen alljährlich bis zum 15. November geschnitten werden.
 5. Eine Pflanzung der Deiche mit Bäumen und Sträuchern ist verboten. Ausnahmen können nur von dem königlichen Regierungspräsidenten zu Merseburg nach vorheriger Anordnung des Societäts-Vorstandes zugelassen werden.
 6. Soweit die Nutzung der Deiche Privatbesitzern zusteht, sind diese verpflichtet, die Deiche in guter Handhabung zu erhalten und zweimal im Jahre, nämlich bei St Johann und Michael von allem Unkraut, Aeten, Disteln u. s. w. gründlich zu reinigen.
 7. das unbefugte Fahren, Reiten, Gehen und Viehtreiben auf den Societätsanlagen, namentlich auf den Dämmen und Vorländern des flut- und Entwässerungskanal, der Unstrut, des Sellenbaches, des Kupfbauerbaches und der sämtlichen Binnengräben ist strengstens verboten, ebenso auch die Fischerei in den gedachten Bächen und Gräben.
- Zusatzbestimmungen gegen die vorstehend unter 1—7 aufgeführten Bestimmungen werden gemäß der §§ 4 und 5 der Polizeiverordnung vom 11. Januar 1893 (Amtsblatt Seite 118) mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Sangerhausen, den 18. August 1898.

Der Societäts-Director.
v. Doentchem.

Gratis zu Payne's Familien-Kalender 1899.



Durch die Expedition dieses Blattes und deren Boten zu beziehen.

